

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

128. Stück, 01.10.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 1. Oktober 1928.) 128. Stück.

Inhalt:

Nr. 201. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. September 1928, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Nr. 201.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika.
Oldenburg, 30. September 1928.

Auf Grund des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika wird folgendes verordnet:

§ 1.

Aus jeder geschlossenen Partie untersuchungspflichtiger Gerste sind auf Antrag des Einführenden durch einen beeidigten Wäger nach Benehmen mit der örtlich zuständigen Zollbehörde und dem Landesveterinärat in Oldenburg Proben von mindestens je 20 Kilogramm zu entnehmen, die unter Verschluss und genauer Kenn-

zeichnung an eine von dem Landesveterinärerrat bestimmte Stelle abzuliefern sind. Der Landesveterinärerrat stellt, erforderlichenfalls im Einvernehmen mit der Versuchs- und Kontrollstation der Oldenburgischen Landwirtschaftskammer in Oldenburg, durch Fütterungsversuche an einer von ihm bestimmten Stelle in Brake die Beschaffenheit der Gerste fest. Ueber den Befund ist von dem Landesveterinärerrat bezw. dem von ihm beauftragten beamteten Tierarzt eine den Bestimmungen des § 2 der Verordnung der Reichsregierung vom 27. September 1928 über die Einfuhr von Gerste aus den Vereinigten Staaten von Amerika entsprechende Bescheinigung auszustellen und an die örtlich zuständige Zollbehörde abzuliefern.

§ 2.

Die den beteiligten Stellen erwachsenden Kosten sind auf die an der Einfuhr beteiligten Firmen nach Maßgabe ihrer Beteiligung umzulegen. Die näheren Anweisungen trifft das Ministerium des Innern.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1928 in Kraft. Sie tritt am 15. November 1928 außer Kraft, falls nichts anderes bestimmt wird.

Oldenburg, den 30. September 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.